



Tätigkeitsbericht  
2023



**Bmstr. Dipl.-Ing. (FH) Thomas Rockenschaub**  
Stellvertretender Geschäftsführer  
Österreichisches Institut für Bautechnik

# Vorwort

---

2023 war für das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ein sehr herausforderndes und zugleich richtungsweisendes Jahr. Die unerwartete und plötzliche Erkrankung unseres Geschäftsführers Dipl.-Ing. Dr. Mikulits im Juni stellte unser Institut vor eine schwere Aufgabe, die anfangs Dipl.-Ing. Dr. Georg Kohlmaier übernommen hatte. In Folge seiner (auf eigenen Wunsch) frühzeitigen Pensionierung im Dezember übernahm ich als stellvertretender Geschäftsführer die Verantwortung. Rückblickend hat das gesamte Team mit großem Engagement und Zusammenhalt diese Herausforderung hervorragend gemeistert.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht ist mehr als eine Sammlung von Zahlen und Fakten. Er zeigt eindrucksvoll, wie das OIB durch seine vielfältigen Aufgaben zur Sicherheit, Qualität und Einheitlichkeit im österreichischen Bauwesen beiträgt, und unterstreicht, dass wir als zentraler Angelpunkt zwischen Baurecht und Bautechnik auch in turbulenten Zeiten Verantwortung übernehmen. So trugen wir als OIB auch 2023 maßgeblich zur Harmonisierung und Weiterentwicklung der bautechnischen Standards in Österreich bei und stellten, wie gewohnt, sicher, dass Bauprodukte und Bauwerke den höchsten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen entsprechen und gleichzeitig den Anforderungen der europäischen und nationalen Gesetzgebung gerecht werden. Hervorzuheben ist dabei die enge Zusammenarbeit mit den Bundesländern sowie internationalen Partnern.

Auf den folgenden Seiten finden Sie detaillierte Einblicke in unsere Tätigkeitsbereiche, von der Entwicklung und Anpassung der OIB-Richtlinien über die Erstellung nationaler und europäischer Zulassungen von Bauprodukten bis hin zu unserer Arbeit in internationalen Gremien. Wir berichten über die Fortschritte bei der Erarbeitung der OIB-Richtlinie 7 zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen

und geben Ihnen einen Überblick über die Tätigkeiten in den Bereichen Baustofflisten, Marktüberwachung und Produktinformation.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass wir neben fachlichen und personellen Herausforderungen 2023 auch vor erheblichen budgetären Unsicherheiten standen. Die angespannte finanzielle Lage verlangte von uns allen einen mehr als sorgsamem Umgang mit Ressourcen und die Entwicklung kreativer Lösungen, um unsere Aufgaben weiterhin auf hohem Niveau erfüllen zu können. Diese Situation hat bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verständlicherweise viele Fragen und Unsicherheiten ausgelöst. Doch gerade in dieser schwierigen Phase hat sich gezeigt, was wir gemeinsam erreichen können: Durch Offenheit, Vertrauen und den starken Teamgeist im gesamten Institut haben wir es geschafft, die Herausforderungen zu bewältigen und unser Budget nachhaltig ins Gleichgewicht zu bringen.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des OIB für ihren herausragenden Einsatz bedanken. Ihr Engagement und ihre Professionalität haben wesentlich dazu beigetragen, dass wir trotz der Herausforderungen ein erfolgreiches Jahr abschließen konnten und uns in wie gewohnt als verlässlicher Partner für unsere Stakeholder erwiesen haben.

Ich wünsche Ihnen eine interessante und aufschlussreiche Lektüre und freue mich darauf, gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des OIB und Ihnen die Zukunft des Bauwesens in Österreich weiter erfolgreich zu gestalten.

# Einleitung

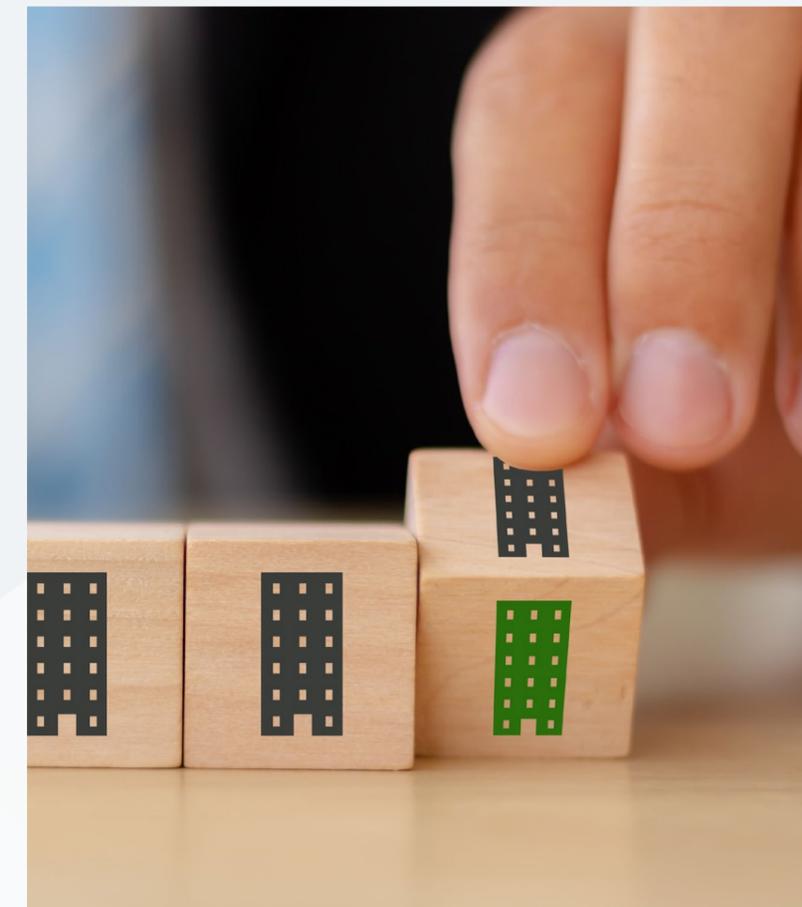
---

Das Jahr 2023 war für das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) von bedeutenden Entwicklungen und Herausforderungen geprägt. Als zentrale Schnittstelle zwischen Bautechnik und Baurecht setzte das OIB seine Arbeit zur Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften und zur Gewährleistung der Produktqualität auf nationaler und europäischer Ebene erfolgreich fort. Mit einer Vielzahl von Projekten und Initiativen trug das OIB maßgeblich zur Weiterentwicklung der österreichischen Bauwirtschaft bei.

Ein zentrales Tätigkeitsfeld des OIB im vergangenen Jahr war die Überarbeitung der OIB-Richtlinien, die Grundlage für die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften der Bundesländer sind und somit zu rechtssicheren und innovativen Bauprojekten in Österreich beitragen. Ebenso standen die Erarbeitung technischer Zulassungen und die Marktüberwachung im Fokus, um die Sicherheit und Qualität von Bauprodukten zu gewährleisten. Zusätzlich wurden neue Bautechnische Zulassungen (BTZ) und Europäische Technische Bewertungen (ETAs) ausgestellt.

Personalveränderungen und eine verstärkte Ausrichtung auf Effizienzsteigerung in den internen Prozessen bestimmten ebenfalls das Jahr 2023. Eine Neustrukturierung des Informationsmanagements und der Bibliothek sowie der Einsatz moderner Kommunikationslösungen halfen, den steigenden Anforderungen gerecht zu werden. Nicht zuletzt wurde durch die ständige Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hohe Standard in der fachlichen Expertise gesichert.

Das OIB setzt sich weiterhin dafür ein, Bauvorschriften auf nationaler und europäischer Ebene zu harmonisieren, um innovative und nachhaltige Bauprojekte zu fördern. Die umfangreiche Teilnahme an nationalen und internationalen Gremien sowie die fortlaufende Anpassung an aktuelle rechtliche Vorgaben untermauern die Rolle des OIB als verlässlicher Partner der österreichischen Bundesländer und der Bauwirtschaft.



## 07 Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)

09 Tätigkeitsfelder

## 11 Organe

11 Generalversammlung / Vorstand 2023

12 Organigramm

## 13 Personalentwicklung und Infrastruktur

13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

14 Aus- und Weiterbildung

15 Büroräume

15 EDV-Infrastruktur

## 17 Informationsmanagement

## 21 Produktinformationsstelle für das Bauwesen

## 25 Marktüberwachung von Bauprodukten

27 Aktive Marktüberwachung

29 Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten

30 Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

31 Reaktive Marktüberwachung

32 Begutachtung von Landesgesetz-Novellen

33 Kooperation und Informationsaustausch

## 35 OIB-Richtlinien

37 Aktuelles zu den OIB-Richtlinien

## 41 Kennzeichnung und Zulassung von Bauprodukten

43 Bereitstellung auf dem gesamten Europäischen Binnenmarkt

44 Bereitstellung ausschließlich auf dem österreichischen Markt

45 Europäische Organisation Technischer Bewertungsstellen (EOTA)

46 EAD Tätigkeiten 2023

47 hEN Tätigkeiten 2023

47 BTZ Tätigkeiten 2023

47 ETA Tätigkeiten 2023

## 49 Baustofflisten

## 53 Das OIB in internationalen und österreichischen Gremien

## 57 Themen, die uns 2023 zusätzlich beschäftigten

57 Allgemeine Beratungstätigkeiten

58 Beratungstätigkeiten für die Bundesländer

58 Budgetäre Konsolidierung

## 59 Ausblick auf das Jahr 2024

61 Hauptthemen 2024

## 64 Impressum

## KAPITEL 1

# Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB)

Wer in Österreich Bauwerke plant oder errichtet beziehungsweise Bauprodukte auf den Markt bringt, kann sich im gesamten Bundesgebiet – trotz Föderalismus – vermehrt auf einheitliche Regeln verlassen. Ein Umstand, der nicht zuletzt der Gründung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) im Jahr 1993 zu verdanken ist. Als gemeinnütziger Verein von den neun Bundesländern ins Leben gerufen, arbeitet das OIB heute wie damals an der Schnittstelle zwischen Bautechnik und Baurecht und dient zur Harmonisierung und Vereinfachung der Zusammenarbeit im heimischen Bauwesen. Außerdem vertritt es erfolgreich die Interessen Österreichs in zahlreichen europäischen und internationalen Komitees und Gremien.

## WESENTLICHE AUFGABEN DES OIB

- ✔ Einheitliche Umsetzung des EU-Bauproduktrechts in ganz Österreich
- ✔ Unterstützung der Bundesländer bei der Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften und des Bauproduktrechts
- ✔ Erarbeitung der OIB-Richtlinien
- ✔ Erteilung technischer Bewertungen und Zulassungen von Bauprodukten
- ✔ Marktüberwachung von Bauprodukten in Österreich
- ✔ Wahrnehmung der Funktion als Produktinformationsstelle für Bauprodukte in Österreich
- ✔ Gemeinsame Vertretung der Interessen der österreichischen Bundesländer auf bautechnischem Gebiet in der EU und auf internationaler Ebene



# Tätigkeitsfelder

## Europäische Technische Bewertung

- OIB ist benannte Technische Bewertungsstelle (TAB) gemäß der EU-Bauproduktenverordnung
- Erteilung Europäischer Technischer Bewertungen (ETAs)
- Mitarbeit bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten (EADs)
- Mitarbeit in den EOTA-Gremien zur Erstellung von Grundlagendokumenten und Umsetzungsregelungen für die Erstellung von EADs
- Beurteilung von ETA- und EAD-Entwürfen im Hinblick auf die österreichischen Rechtsvorschriften

## Bautechnische Zulassung

- OIB ist Zulassungsstelle der Bundesländer für Bauprodukte
- Erteilung Bautechnischer Zulassungen (BTZ) für Bauprodukte als Behörde gemäß Landesrecht sowohl im geregelten Bereich (Baustoffliste ÖA) als auch im freiwilligen Bereich

## Betreuung der Baustofflisten ÖA & ÖE

- Erstellung und Führung der Baustofflisten
- Herausgabe der Baustofflisten als Verordnungen
- Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Produktregistrierung (registerführende Stelle)

## Marktüberwachung von Bauprodukten

- Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Marktüberwachungsprogrammen
- Behandlung von Beschwerden oder Berichten über Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind
- Kontrolle der Merkmale und Kennzeichnung von Bauprodukten und Prüfung ihrer Gefahrengeneignetheit, erforderlichenfalls auch auf der Baustelle
- Durchführung von reaktiven Marktüberwachungsmaßnahmen
- Aufforderung an betroffene Wirtschaftsakteurinnen und Wirtschaftsakteure, geeignete Korrekturmaßnahmen zu ersetzen und Überprüfung der Durchführung der Korrekturmaßnahmen
- Setzung von beschränkenden Maßnahmen, insbesondere wenn von Bauprodukten ein ernstes Risiko ausgeht
- Kooperation und Informationsaustausch mit den innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden anderer Sektoren, der zentralen Verbindungsstelle gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1020, den Baubehörden und den Zollbehörden, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission
- Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten

## Bauforschung

- Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen

## Harmonisierung von Bauvorschriften

- Koordinierung und Erarbeitung von Vorschlägen für die Harmonisierung von Bauvorschriften (inklusive Mitarbeit an der Überarbeitung von nationalen und europäischen Normen)
- Erarbeitung, Aktualisierung und Herausgabe der OIB-Richtlinien sowie Mitarbeit an damit im Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften sowie die Ausarbeitung von damit im Zusammenhang stehenden Dokumenten (wie beispielsweise dem OIB-Dokument zur Langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS))

## Produktinformation

- Behandlung von Anfragen von Wirtschaft und Verbrauchern zur Kennzeichnung von Bauprodukten
- Wahrnehmung der Funktion als Produktinformationsstelle

## Interessenvertretung in EU-Gremien

- Koordinierung der Interessen der österreichischen Bundesländer im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler (insbesondere europäischer) Gremien für Bauprodukte und Baurecht
- Beurteilung von europäischen Entwürfen von Regelwerken im Hinblick auf die österreichischen Rechtsvorschriften und Mitarbeit an EU-Gesetzgebungen

## Dokumentation

- Führung von Verzeichnissen aller Europäischen Technischen Bewertungen, Bautechnischen Zulassungen, Registrierungsbescheinigungen
- Herausgabe der Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik in der Zeitschrift „OIB aktuell“

## AUSZUG AUS INTERNATIONALEN GREMIEN, IN DENEN DAS OIB VERTRETEN IST

- ✓ Standing Committee on Construction (**SCC**)
- ✓ Advisory Group on Construction Products (**AGCP**) der Europäischen Kommission
- ✓ Administrative Cooperation Group (**AdCo Group**) für die Marktüberwachung von Bauprodukten
- ✓ European Organisation for Technical Assessment (**EOTA**)
- ✓ Consortium of European Building Control (**CEBC**)
- ✓ Inter-jurisdictional Regulatory Collaboration Committee (**IRCC**)

Darüber hinaus werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OIB fallweise als gemeinsame Ländervertretung in weiteren EU-Gremien herangezogen, wie beispielsweise in den Ratsarbeitsgruppen „Technische Harmonisierung (Bauprodukte)“ und „Energie (EPBD)“.

# Organe

## Generalversammlung / Vorstand 2023

Alle neun Bundesländer sind ordentliche Mitglieder der Generalversammlung und fünf Bundesländer sind Vorstandsmitglieder. Als deren Vertretende waren 2023 tätig:

### Generalversammlung – Mitglieder

- BURGENLAND**  
ORGR<sup>in</sup> Mag.a. Eleonore WAYÁN
- KÄRNTEN**  
LBD Dipl.-Ing. Erich FERCHER
- NIEDERÖSTERREICH**  
Mag. Severin NAGELHOFER
- OBERÖSTERREICH**  
HR Mag. Karlheinz PETERMANDL
- SALZBURG**  
LBD Dipl.-Ing. Dr. Daniel BURTSCHER
- STEIERMARK**  
LBD Dipl.-Ing. Andreas TROPPER
- TIROL**  
Dipl.-Ing. Dr. Christian MOLZER
- VORARLBERG**  
Dipl.-Ing. Lorenz SCHMIDT
- WIEN**  
Stadtbaudirektor Dipl.-Ing. Bernhard JAROLIM

### Vorstand – Vorsitzende

- LBD HR Dipl.-Ing. Walter STEINACKER  
(bis Juni 2023)
- HR Dipl.-Ing. Robert JANSCHKE, MPA  
(ab Juni 2023)

### Vorstand – Mitglieder

- Dipl.-Ing.<sup>in</sup> (FH) Andrea BARTH, M.A. MEng  
(stv. Vorsitzende)
- Dipl.-Ing. Harald GOLDBERGER
- SR Dipl.-Ing. Ernst SCHLOSSNICKEL  
(bis Juni 2023)
- Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Beatrix RAUSCHER  
(ab Juni 2023)
- Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup> Christine PENNERSTORFER

# Organigramm

Stand: Dezember 2023



# Personalentwicklung und Infrastruktur

## Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Jahr 2023 war geprägt von einer Vielzahl an personellen Veränderungen. Sowohl die Leiterin des Referats „Informationsmanagement“ sowie der Leiter des Referats 3 „Tiefbau, Wasserbau, Gebäudeausbau“ gingen 2023 in den wohlverdienten Ruhestand. Die freigewordene Leitungsposition im Referat 3 wurde intern nachbesetzt, während als Referatsleitung „Informationsmanagement“ ein neuer Mitarbeiter eingestellt wurde. Eine Mitarbeiterin des Referates 3 ist nach ihrer Karenz einvernehmlich aus dem OIB ausgeschieden. Diese Stelle wurde nicht nachbesetzt. Der Geschäftsführer des OIB befand sich ab Juni 2023 in einem Langzeitkrankenstand. Seine Aufgaben übernahmen interimistisch die stellvertretenden Geschäftsführer.

### INTERIMISTISCHE GESCHÄFTSFÜHRER



**Dipl.-Ing. Dr.  
Georg Kohlmaier**  
7. Juni 2023 - 30. November 2023



**Bmstr. Dipl.-Ing. (FH)  
Thomas Rockenschaub**  
ab 1. Dezember 2023



## Aus- und Weiterbildung

Die laufende Weiterbildung des Personals ist dem OIB ein großes Anliegen. Obwohl aufgrund der hohen Arbeitsbelastung nicht immer ausreichend Zeit bleibt, um Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, konnten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OIB auch im Jahr 2023 wieder an zahlreichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

EAD Workshop EOTA  
Wien am 23. Mai 2023

Planerforum Architektur  
Wien am 31. Mai 2023

Webinar der EOTA „Key elements for EADs“  
Online am 6. Juni 2023

FeuerTrutz Brandschutzkongress  
Nürnberg am 21. und 22. Juni 2023

Webinar „Harmonized standards under CPR: CPR Acquis, Fast-track and standardization request development process“  
Online am 29. Juni 2023

CEN/TC 88 “Circular Product Design”  
Online am 8. September 2023

OIB-ETA-Workshop  
Wien am 26. September 2023

14. Innenraumtag des Arbeitskreises Innenraumluft im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)  
Wien am 16. November 2023

ASI - 6. Jahrestagung  
Wien am 29. November 2023

Erste-Hilfe-Kurs  
Wien am 14. Dezember 2023

Brandschutz- und Gebäudesicherheitstage 2023  
Linz am 1. und 2. Februar 2023

Workshop Bau EPD GmbH  
Online am 6. März 2023

BauZ!  
Wien am 15. und 16. April 2023

BAU 2023  
München am 18. April 2023

Erfahrungsaustausch zu Ökodesign und Labelling mit der MÜ-Behörde von Baden-Württemberg  
Bad Herrenalb 18.-19. April

Werksbesuch bei der BLT Wieselburg  
Wieselburg am 24. April 2023

EUPCN training to Product Contact Points on EU product rules - Session #11: Construction Products, Civil Explosives, Pyrotechnics  
26. April 2023

# Büroräume

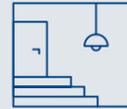
Die fortschreitende Digitalisierung von Fachliteratur (Bücher und Zeitschriften), Normen, rechtlichen Unterlagen und internen Dokumenten veranlasste das Referat „Informationsmanagement“, neue Wege zu beschreiten. Die bisher in der Bibliothek aufbewahrten Fachbücher wurden den einzelnen Referaten des OIB zugeteilt und aufbewahrungspflichtige Unterlagen wurden zusammen mit Akten aus dem Außenlager in der Bankgasse in ein

externes Lager der Firma Rhenus Office Systems Austria GmbH verlegt. Die dadurch frei gewordenen Räumlichkeiten wurden zum Jahresende an die ÖRAG zurückgegeben.

Das Team des Informationsmanagements zog in das Zimmer Nr. 420 um. Ebenso wurde das Kellerabteil des OIB im vierten Quartal 2023 an den Vermieter zurückgegeben.



**Auflösung  
Außenlager Bankgasse**  
per 30. November 2023



**Auflösung Keller**  
per 31. Dezember 2023



**Auflösung/  
Umzug Bibliothek**  
per 31. Dezember 2023

# EDV-Infrastruktur

Über das ganze Jahr verteilt wurden kleinere Supportfälle gemeldet und durch die externe IT-Betreuung gelöst. Weiters wurden in regelmäßigen Abständen Wartungsarbeiten durchgeführt. Die bereits seit 2021 im Einsatz befindliche Video-Konferenzsoftware GoToMeeting wurde um ein weiteres Jahr verlängert, da der Wunsch nach

Hybridsitzungen weiterhin bestand und auch bestehen wird. Dies erleichtert insbesondere jenen Bundesländervertretenden, die einen weiten Anfahrtsweg und damit auch einen wesentlich erhöhten Zeitaufwand für die physische Teilnahme in Kauf nehmen müssten, die kontinuierliche Teilnahme an den Sitzungen.

10.722



Einträge wurden im Kanzlei-informationssystem des OIB (KIS) von den Mitarbeiterinnen des Sekretariats im Jahr 2023 eingegeben.

8



Sprachen werden am OIB gesprochen.



## KAPITEL 4

# Informationsmanagement

Das Österreichische Institut für Bautechnik ist verpflichtet, Verzeichnisse zu Europäischen Technischen Bewertungen, Bautechnischen Zulassungen (BTZ), Registrierungsbescheinigungen, Europäischen Bewertungsdokumenten (EADs), ETAGs (verwendet als EADs) und harmonisierten Europäische Normen (hEN) zu führen. Diese Informationen sind öffentlich zugänglich und können über die [OIB-Website](#) eingesehen werden. Für die Verwaltung dieser Daten sorgt die Abteilung "Informationsmanagement" des OIB.

Darüber hinaus erfüllt das als Stabsstelle geführte Informationsmanagement zahlreiche Mitteilungspflichten des OIB gegenüber den österreichischen Bundesländern und der Öffentlichkeit und koordiniert sämtliche Kommunikationsmaßnahmen des OIB.



Das Jahr 2023 war geprägt von großen Veränderungen im Informationsmanagement. Ende Jänner verließ die langjährige Leiterin des Referats, Frau Mag. Sylvia Reisenhofer, das OIB. Ihr folgte mit 1. März 2023 Roman Degold in dieser Position nach. Mit diesem Wechsel wurden einige Abläufe modernisiert und vereinfacht.

Ein zentrales Projekt war die Neustrukturierung der Bibliothek des OIB. Dafür wurde nicht nur die Nutzung von digitalen Archivunterlagen forciert, sondern auch mehr als 1.700 Aktenordner, die sich über die letzten 30 Jahre angesammelt hatten, an einen externen Lagerungsdienst übergeben. Weitere 700 Ordner und veraltete Publikationen wurden der Verwertung zugeführt. Diese Maßnahmen schufen nicht nur Platz, sondern ermöglichten auch erhebliche Einsparungen in Zeiten einer angespannten Budgetlage. Durch die Neustrukturierung der Bibliothek wurden Büroflächen frei, die an die ÖRAG zurückgegeben werden konnten. Das Team des Informationsmanagements zog in ein kleineres Büro neben das Sekretariat im vierten Stock.



**Stapelt man alle Akten, die der externen Lagerung übergeben wurden, aufeinander, erreicht der Aktenturm stolze 136 Meter Höhe. Damit könnte der Wiener Stephansdom einen zweiten Hauptturm erhalten.**

Zur Senkung der Kosten trug ebenso bei, dass mit Jahresende 2023 sämtliche kostenpflichtigen Abonnements von Printmagazinen aus dem Baubereich gekündigt wurden.

Auch die automatische Erneuerung von Normen, die über die Plattform Effects 2.0 von Austrian Standards International (ASI) gekauft worden waren, wurde gestoppt. Ab 2024 werden nur noch Normen nachgekauft, die tatsächlich benötigt werden, um bei der Ausarbeitung und Aktualisierung von EADs am aktuellsten Stand zu sein. Diese Maßnahme hilft, die Kosten weiter zu senken. Nicht alle Bereiche des Informationsmanagements waren von den Veränderungen im Jahr 2023 betroffen. Das Printmagazin „OIB aktuell“, das weiterhin vom Fachforum für Bautechnik unter der Federführung von Frau Mag. Reisenhofer produziert wurde, erschien in vier Ausgaben und beinhaltete, wie gewohnt, Fachinformationen sowie die amtlichen Mitteilungen des OIB.

Die OIB-Website verzeichnete im Jahr 2023 rund 475.000 Besuche und mehr als 1,5 Millionen Seitenaufrufe. Dies unterstreicht einmal mehr die Bedeutung der Website als Speerspitze der Öffentlichkeitsarbeit des OIB. Vor allem die 2023 veröffentlichten OIB-Richtlinien stießen online auf großes Interesse. Mit dem bewährten Online-Dialog-Tool konnten UserInnen Fragen zu den Richtlinien stellen, die im Anschluss vom jeweiligen Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien beantwortet wurden.

Ebenfalls, wie bereits in den Jahren zuvor, stark frequentiert war die Suchfunktion der OIB-Datenbank. Knapp 50.000 Mal wurden im Jahr 2023 die mehr als 70.000 Einträge dieser Datensammlung durchforstet. Um der Verpflichtung zur Aktualität der Datenbank nachzukommen, wurden vom Team des Informationsmanagements im Jahr 2023 2.095 neue Dokumente eingegeben – allein 1.752 Eingaben entfielen auf die Eintragung von neuen Registrierungsbescheinigungen für das Einbauzeichen ÜA. Unter Berücksichtigung abgelaufener und zurückgezogener Übereinstimmungsnachweise bzw. Registrierungsbescheinigungen wurden vom OIB als registerführende Stelle somit Ende 2023 34.784 Übereinstimmungsnachweise und Registrierungsbescheinigungen verwaltet.

**1,5 Mio.**  
Webseitenaufrufe 2023



**475.000**  
Besuche der Website



**70.714**  
Einträge in der OIB Datenbank



**50.327**  
Datenbank-Anfragen



**2.095**  
neue Dokumente 2023



## DATENBANKEN UND VERZEICHNISSE, DIE VOM INFORMATIONSMANAGEMENT GEFÜHRT WERDEN

### Datenbanken im Internet

- Registrierungsbescheinigungen für das Einbauzeichen ÜA
- Europäische Technische Bewertungen (ETAs)
- Bautechnische Zulassungen (BTZ)
- Europäische Bewertungsdokumente (EADs) – Verlinkung zur EOTA-Webseite
- Leitlinien für Europäische Technische Zulassungen (ETAGs) verwendet als Europäische Bewertungsdokumente – Verlinkung zur EOTA-Webseite
- Harmonisierte Europäische Normen (hEN)

### Verzeichnisse im Internet (zum downloaden)

- Verwendungsgrundsätze des OIB
- Textilglasgitterverzeichnis
- Verzeichnis Betonbewehrung
- Checklisten
- Listen der im Amtsblatt der EU kundgemachten Europäischen Bewertungsdokumente

### Verzeichnisse in "OIB aktuell"

- Liste Europäischer Bewertungsdokumente (Aktualisierungen)
- Europäische Technische Bewertungen – herausgegeben vom OIB (Kundmachungen)
- Bautechnische Zulassungen – herausgegeben vom OIB (Kundmachungen)
- Harmonisierte Europäische Normen (hEN) (Aktualisierungen)

## KAPITEL 5

# Produktinformations- stelle für das Bauwesen

Die Produktinformationsstelle des Österreichischen Instituts für Bautechnik informiert gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung) kostenfrei über die in Österreich geltenden Bestimmungen für die Verwendung von Bauprodukten und für deren Bereitstellung auf dem heimischen Markt. Insbesondere informiert sie darüber, welche Produkte eine CE- oder ÜA-Kennzeichnung tragen müssen, welche Dokumente dafür erforderlich sind und welche Leistungen ein CE-gekennzeichnetes Bauprodukt in Österreich für einen bestimmten Verwendungszweck erreichen muss.

Zudem dient die Produktinformationsstelle als Kommunikations- und Informationsdrehscheibe, um das Serviceangebot der einzelnen Referate und die Aufgaben und Funktionen des OIB zu ergänzen und miteinander zu verbinden.

Anfragen können telefonisch, persönlich, schriftlich oder per E-Mail an die Produktinformationsstelle gerichtet werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Gemäß der Verordnung über das gemeinsame, digitale Zugangstor (SDG), Verordnung (EU) 2018/1724, werden Informationen digital bereitgestellt und über die Tätigkeit der Produktinformationsstelle für das Bauwesen an die Europäische Kommission berichtet.



Im Jahr 2023 sind in der Produktinformationsstelle 191 schriftlich im Kanzeleinformationssystem des OIB (KIS) dokumentierte Anfragen eingegangen. Das ist ein Zuwachs von 10 Prozent gegenüber dem Jahr davor. Darüber hinaus war ein Vielfaches an telefonischen Anfragen zu verzeichnen. Die Fragestellungen standen oft in Zusammenhang mit Themen der OIB-Richtlinien. Beispielsweise gingen zahlreiche Fragen zur Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit gemäß OIB-Richtlinie 4 bei Absturzsicherungen, Fenstern und Türen ein. Auch zu OIB-Richtlinie 2 und OIB-Richtlinie 6 wurden zahlreiche Anfragen beantwortet.

Um zum breit gestreuten Themenspektrum der Fragen fundiert Auskunft erteilen zu können, war die Produktinformationsstelle im Jahr 2023 (wie bereits in den Jahren davor) in zahlreichen Gremien, wie etwa den Sachverständigenbeiräten des OIB, vertreten. Weiters war sie in die Erstellung der OIB-Richtlinien und die FAQ-Beantwortungen zu OIB-Richtlinien und Baustofflisten eingebunden. Anfragebeantwortungen der Produktinformationsstelle wurden im Sachverständigenbeirat für die Baustofflisten (SVBBL) und der Ad-Hoc Gruppe zu Trinkwasserprodukten abgestimmt und in vielen Fällen wurde auf die Expertise der Referate des OIB zurückgegriffen.

Neben der Beantwortung von Anfragen erfüllte die Produktinformationsstelle auch im Jahr 2023 vertiefende Informationstätigkeit für Wirtschaftsakteure.

Dies führte in weiterer Folge zu mehreren ETA-sowie BTZ-Anträgen. Ebenso wurden Wirtschaftsakteure im Vorfeld von und begleitend bei Marktüberwachungsfällen beraten. Ziel war, Kenntnisse und Verständnis der Wirtschaftsakteure zu verbessern, um Marktüberwachungsfälle rascher abzuschließen beziehungsweise präventiv zu vermeiden und Hersteller zu einer sinnvollen Handhabung von gesetzlichen Bestimmungen heranzuführen. Auf die Objektivität der Informationen wurde besonderer Wert gelegt.

Gemäß der Verordnung (EU) 2019/515 über die Gegenseitige Anerkennung von Waren (...), kann an der Produktinformationsstelle eine Erklärung zur Gegenseitigen Anerkennung von nicht harmonisierten Bauprodukten abgegeben werden.

2023 wurden keine Erklärungen zur gegenseitigen Anerkennung eingebracht.

**Die Produktinformationsstelle nahm 2023 an 24 internen und einer Sitzung im Ausland teil:**

**CEBC-Meeting Helsinki**

**4 Sitzungen** SVBBL

**3 Sitzungen** SVBRL 2

**10 Sitzungen** SVBRL 4

**7 Sitzungen** SVBRL 7

**ANFRAGEN GAB ES UNTER ANDEREM ZU FOLGENDEN THEMEN**

Photovoltaikpaneele, deren Unterkonstruktionen und PV als Überkopfverglasung

Energiespeicher und Ladestationen für E-Mobilität

Carbon-Storage (im Beton)

Re-Use

Gebäudebegrünung

Lehm- und Biobaustoffe

Brandschutztüren

Bewehrungs- und Spannstahl

Basalt-, Carbon- und Glasfaserbewehrung

Ungeregelte und innovative Bauprodukte

Bauprodukte in Kontakt mit Trinkwasser

EN 1090-1

Verordnung gegenseitige Anerkennung von Waren

Ökodesign-Richtlinie

Verkürzte CE-Kennzeichnung

Nicht kundgemachte EADs

Holzbauteile

Innenverkleidungen

Geklebte Ziegel



## KAPITEL 6

# Marktüberwachung von Bauprodukten

Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) ist Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer. Die Marktüberwachungsbehörde kontrolliert im gesamten Bundesgebiet, dass Bauprodukte, die auf dem Markt bereitgestellt werden, alle rechtlichen Anforderungen erfüllen und Gesundheit und Sicherheit nicht gefährden.

Im Rahmen der aktiven Marktüberwachung prüft die Marktüberwachungsbehörde systematisch bestimmte Produktgruppen. Hierfür werden jährlich Marktüberwachungsprogramme erstellt und die jeweiligen Produktgruppen gemeinsam mit Experten der Landesregierungen festgelegt.

Im Zuge der reaktiven Marktüberwachung geht die Behörde hingegen anlassbezogen Informationen, Beschwerden und Anzeigen zu falsch gekennzeichneten, nicht den geltenden Bestimmungen entsprechenden oder gefährlichen Bauprodukten nach.

Darüber hinaus ist die Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte in die Erstellung von Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzen der Bundesländer eingebunden und vertritt österreichische Interessen in internationalen Gremien.



# Aktive Marktüberwachung

In der jährlich stattfindenden gemeinsamen Sitzung des Grundsatzausschusses für bautechnische Fragen (GA1) und des Grundsatzausschusses für Rechtsfragen (GA2) mit dem Referat „Marktüberwachung“ wurden im September 2022 folgende fünf Produktgruppen für das Marktüberwachungsprogramm 2023 festgelegt:

Pflastersteine aus Beton gemäß EN 1338:2003

Betonfertigteile – Gründungspfähle gemäß EN 12794:2005+A1:2007

Stiftförmige Verbindungsmittel – Schwerpunkt Nägel gemäß EN 14592:2008+A1:2012

Lichtkuppeln aus Kunststoff gemäß EN 1873:2005

Festbrennstoffkessel gemäß Verordnung (EU) 2015/1189 und delegierter Verordnung 2015/1187 - Fortsetzung

## PFLASTERSTEINE AUS BETON

**gemäß EN 1338:2003+AC:2006**

Für die Verwendung von Pflastersteinen aus Beton in Österreich müssen gemäß laufender Nummer 19.1.1 der Baustoffliste ÖE bestimmte Merkmale in der Leistungserklärung angegeben werden, darunter Brandverhalten, Bruchfestigkeit, Gleit-/Rutschwiderstand und Witterungswiderstand. Neun österreichische Hersteller und acht Händler wurden kontaktiert, um Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnungen für ausgewählte, meist preisgünstige Pflastersteine zu übermitteln.

Die meisten Unterlagen wurden fristgerecht übermittelt, jedoch wiesen bei acht Herstellern und zwei Händlern die Unterlagen formale Mängel auf. So wurde etwa der eindeutige Kenncode nicht deklariert oder fälschlicherweise die Spaltzugfestigkeit statt der Bruchfestigkeit angegeben. Die Unternehmen waren kooperativ, lediglich bei einem Händler eines ungarischen Bauproduktes dauerte die Behebung der formalen Nichtkonformitäten länger. Somit konnte dieses Marktüberwachungsprogramm erst Mitte Januar 2024 abgeschlossen werden.

## BETONFERTIGTEILE – GRÜNDUNGSPFÄHLE

**gemäß EN 12794:2005+A1:2007/AC:2008**

Für vorgefertigte Gründungspfähle aus Beton, die als Stahl- oder Spannbetonbauteile hergestellt werden, sind seit 1. August 2009 Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung sowie eine Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle nach System 2+ erforderlich. Zusätzlich muss bei einer Verwendung in Österreich gemäß Baustoffliste ÖE die „Zugfestigkeit und Streckgrenze (Stahl)“ angegeben werden.

Im Zuge des Marktüberwachungsprogramms fiel auf, dass nur wenige österreichische Hersteller solche Gründungspfähle produzieren und diese Produkte meist aus dem Ausland importiert werden. Nach intensiven Recherchen wurden letztlich zwei österreichische Hersteller ausfindig gemacht und aufgefordert, die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Die Überprüfung ergab einige formale Nichtkonformitäten. Diesbezüglich wurden die beiden österreichischen Hersteller informiert und um Korrektur der jeweiligen Unterlagen ersucht.

## STIFTFÖRMIGE VERBINDUNGSMITTEL – SCHWERPUNKT NÄGEL

**gemäß EN 14592:2008+A1:2012**

Teil des aktiven Marktüberwachungsprogrammes 2023 war unter anderem die Kontrolle stiftförmigen Verbindungsmittel aus Stahl, die gemäß EN 14592:2008+A1:2012 für den Einsatz in tragende Holzbauwerke vorgesehen sind.

29 österreichische Händler (Die Recherche ergab keinen einzigen heimischen Hersteller) wurden aufgefordert, Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnungen für ausgewählte Stahlnägel vorzulegen. Für 21 Produkte wurden die geforderten Unterlagen zeitnah übermittelt, während es sich bei acht der ausgewählten Nägel, laut Definition der Hersteller, um keine Bauprodukte handelte, da sie nicht für tragende Holzbauwerke vorgesehen sind. Zwei Händler erklärten sich auf Anregung durch die Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte bereit, einen entsprechenden Hinweis im Verkaufsregal anzubringen.

Während die Leistungserklärungen meist formal korrekt waren, waren viele CE-Kennzeichnungen unvollständig. Die meisten Hersteller korrigierten diese Mängel kooperativ, nur in drei Fällen wurden die zuständigen Marktüberwachungsbehörden in Deutschland, Dänemark und Litauen eingeschaltet. Fünf Produkte wurden in einer Kooperation mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (Sektion III – Konsumentenpolitik und Verbrauchergesundheit, Abt. III/A/3 – Produktsicherheit, umweltbezogene Konsumenteninteressen und Verbraucherbildung) auf Zugfestigkeit und Kopfdurchziehparameter geprüft. Bei einem Hersteller stimmten die Ergebnisse nicht mit den Angaben überein. Der ausländische Hersteller wurde kontaktiert, stellte die Bereitstellung des Produkts am EU-Markt vorübergehend ein und passte letztlich die Leistungserklärung an. Die aktualisierten Unterlagen wurden den Händlern übermittelt. Dieses Marktüberwachungsprogramm konnte Mitte Januar 2024 abgeschlossen werden.

## LICHTKUPPELN AUS KUNSTSTOFF

**gemäß EN 1873:2005**

Im Rahmen des aktiven Marktüberwachungsprogrammes 2023 wurden von 24 österreichischen Wirtschaftsakteuren die Leistungserklärung und CE-Kennzeichnung für jeweils eine Lichtkuppel aus Kunststoff angefordert. Dank der überwiegend kooperativen Wirtschaftsakteure verliefen die Kontrollen größtenteils problemlos, und die angeforderten Unterlagen wurden ohne größere Verzögerungen übermittelt. Lediglich in drei Fällen wurden fehlende Unterlagen erst nach Aufforderung zu einer Parteienstellungnahme nachgereicht.

Nach Prüfung der Unterlagen wurden bei formalen Mängeln entweder die österreichischen Hersteller um Korrektur gebeten oder die ausländischen Marktüberwachungsbehörden darüber informiert. Als auffallend erwies sich, dass die Mehrheit der angefragte Wirtschaftsakteure (22 von 24) als Händler agierte und somit den Pflichten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 unterlag. Diese Rolle als Händler sowie die damit einhergehenden Pflichten war einigen Akteuren nicht bewusst.



# Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten

## FESTBRENNSTOFFKESSEL

gemäß Verordnung (EU) 2015/1189 und delegierter Verordnung 2015/1187 - Fortsetzung

Im Rahmen des Marktüberwachungsprogramms 2023 wurde die BLT Wieselburg mit der Prüfung eines Festbrennstoffkessels für Hackschnitzel eines deutschen Herstellers mit einer Nennwärmeleistung von 33 kW und einem Gewicht von 770 kg (ohne Ausstattung) beauftragt. Dieser Überprüfung waren bereits im Jahr 2022 umfangreiche Planungen zu Prüfprofil, Produktausstattung, Prüfungskosten und Zeitplan vorausgegangen.

Die Messungen zeigten, dass das Produkt alle normativen Anforderungen aufwies und keine Gefahr durch den Betrieb bestand.

Die auffällig niedrigen Emissionswerte wurden durch das Vorhandensein eines, laut BLT Wieselburg, zulässigen, elektronischen Partikelabscheiders erklärt.

Der positive Prüfbericht wurde über das ICSMS (ein IT-System, mit dem Behörden Informationen austauschen) an die Kommission und Mitgliedstaaten übermittelt. Da keine Nichtkonformitäten vorlagen, übernahm die Marktüberwachungsbehörde die Prüfungskosten sowie Transport- und Auf-/Abbaukosten des Herstellers, jedoch nur in angemessenem Umfang zu Selbstkosten. Mit diesem Schritt wurde das Programm abgeschlossen.

# Zusammenarbeit mit den Zollbehörden

## KOOPERATIONSPROGRAMM NÄGEL

Mit dem österreichischen Zoll wurde ein Kooperationsverfahren für Stahlnägel nach EN 14592:2008+A1:2012 für den Einsatz in tragenden Holzbauwerken durchgeführt. Schwerpunkt war die Kontrolle von Leistungserklärungen und CE-Kennzeichnungen gemäß Bauproduktenverordnung. In 369 Fällen von über 3.000 Zollanmeldungen während des Überwachungszeitraumes vom 1. April 2023 bis zum 30. September 2023 schlug das für das Kooperationsprogramm geschaffene Profil an. Dies führte zu 302 Dokumentenkontrollen und 169 Warenbeschauen.

In 15 Fällen meldete der Zoll dem OIB eine Aussetzung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1020. 13 Mal wurden nach der Überlassung seitens der Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte noch Maßnahmen getroffen. In zwei Fällen musste die Einfuhr mangels Unterlagen verweigert werden. Drei Fälle wurden wegen Verwaltungsübertretungen durch die kontrollierten Importeure an die zuständigen Strafbehörden weitergeleitet.

## ZOLL – ALLGEMEIN

Unabhängig von laufenden Kooperationsprogrammen mit dem Zollamt Österreich, fragte eine Zollstelle die Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte wegen der Einfuhr von Straßenkappen an. Ein Revident vermutete eine ÜA-Kennzeichnungsverpflichtung zu Aufsätzen und Abdeckungen für Verkehrsflächen nach EN 124. Da Straßenkappen jedoch vom Anwendungsbereich der EN 124 ausgenommen sind, besteht in diesem Fall keine ÜA-Kennzeichnungspflicht.

Im Zuge einer Zollanhaltung stellte die Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein österreichischer Importeur unter anderem Pergolen die in den Anwendungsbereich der harmonisierten Norm EN 1090-1:2009+A1:2011 fielen, ohne erforderliche Unterlagen auf dem Markt anbot. Per Bescheid durch die Behörde wurde dem Importeur die Bereitstellung dieser Produkte auf dem Markt untersagt bis eine gesetzliche Konformität hergestellt ist.



112 Mio.

Nägel waren von Zollanhaltungen betroffen



99,999 %

stammten aus China

# Reaktive Marktüberwachung

Basierend auf erhaltenen Informationen, wurden im Bereich der reaktiven Marktüberwachung 2023 insgesamt 89 sowohl harmonisierte als auch nicht harmonisierte Bauprodukte von 73 Wirtschaftsakteuren überprüft. Dieses Tätigkeitsfeld – inklusive Kontrollen auf Baustellen, in Baumärkten, bei Baustoffhändlern und auf Fachmessen – ist geprägt durch ein hohes und zeitlich unvorhersehbares Aufkommen an Fällen verschiedener Produktgruppen mit damit einhergehenden speziellen technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Auf Grund von Baustelleninspektionen Ende des Jahres 2022 ergaben sich für 2023 zusätzliche reaktive Fälle, die ebenfalls erheblichen Ressourcenaufwand verursachten. Der Fakt, dass zahlreiche Produkte Nichtkonformitäten aufwiesen, unterstreicht jedoch die Notwendigkeit der Präsenz der Marktüberwachungsbehörde auf Baustellen und vor allem die damit verbundenen Überprüfungen nach den Inspektionen.

Darüber hinaus sind weiterhin einige Fälle aus Vorjahren aufgrund ihrer Komplexität noch nicht abgeschlossen und erfordern ebenfalls zusätzlich Ressourcen.

Auch im Bereich energieverbrauchsrelevanter Bauprodukte gab es zahlreiche Hinweise aus Wirtschaft sowie in- und ausländischen Behörden. Ein Fall betraf beispielsweise einen Heizkessel für Scheitholz und Kohle eines türkischen Herstellers, dessen Produkte über einen Importeur mit Sitz in Deutschland auch nach Österreich geliefert wurden. Aufgrund schlechter Emissionswerte wurden nach Kontakt mit der deutschen Behörde wurden das Produkt sowie weitere Modelle vom Markt genommen.

2023 gingen zudem, wie bereits in den Jahren zuvor, zahlreiche Anzeigen wegen fehlender ÜA-Kennzeichnungen beziehungsweise Registrierungsbescheinigungen von beidseitig geschlossenen Holzrahmenbauelementen ein. Dies führte zu einer Vielzahl an reaktiven Marktüberwachungsverfahren und dem Beschluss, diese Produktgruppe 2024 in einer Schwerpunktaktion zu untersuchen.

- 58 Kontrollierte Hersteller
- 15 Kontrollierte Händler
- 89 Kontrollierte Produkte
- 6 Parteienstellungnahme
- 8 Weiterleitung an MÜ-Behörde im Ausland

## Auszug aus den breitgefächerten Themenbereichen der reaktiven Marktüberwachung 2023:

- Fenster
- Türen
- Isolierverglasungen
- Estrichzemente
- Mauerziegel
- Bewehrungsstähle
- Transportbeton
- Dämmmaterialien
- Sandwichpaneele
- Bitumenbahnen
- Stahl-/Aluminiumtragwerke
- Kaminöfen
- Parkettböden
- Mörtel
- Fliesen
- Notausgangsverschlüsse
- Sanitärkeramik
- Betonfertigteile

# Begutachtung von Landesgesetz-Novellen

Die Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte hat Stellungnahmen und Änderungsvorschläge zu Novellen des Tiroler, Vorarlberger und Salzburger Bauproduktegesetzes, des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes sowie des Oberösterreichischen Bautechnikgesetzes eingebracht. Sie wies insbesondere auf notwendige Anpassungen aufgrund der neuen Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 sowie der Bestimmungen für energieverbrauchsrelevante Bauprodukte laut Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und der Energielabel-Verordnung (EU) 2017/1369 hin.

Hinsichtlich der in den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Strafbestimmungen wurde in Abstimmungen mit den Vertretern der Bundesländer unter anderem vorgeschlagen, ein Mindeststrafmaß festzulegen, um der Marktüberwachungsverordnung zu entsprechen, nach der Sanktionen „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sein müssen. Bisher enthielten die Landesgesetze meist nur maximale Strafhöhen, jedoch kein Mindestmaß. Nach der Einführung einer Mindeststrafhöhe im Wiener Bauproduktegesetz im Jahr 2022 ist seit Februar 2023 nun auch im Tiroler Bauproduktegesetz ein Mindeststrafmaß vorgesehen.



# Kooperation und Informationsaustausch

Zur Förderung der Zusammenarbeit und Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Marktüberwachungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten finden regelmäßig Treffen der „Administrative Cooperation Group for the Construction Products Regulation“ (AdCo-CPR) statt. Die AdCo-CPR besteht aus Vertretern der nationalen Marktüberwachungsbehörden, der Europäischen Kommission und Beobachtern von EOTA, CEN, EFTA, GNB und der Industrie. Die Sitzungen – meist zweimal jährlich pro Rechtsakt und Fachgruppe – behandeln allgemeine Fragen zur Marktüberwachung, organisieren Marktüber-

wachungsprogramme und koordinieren die Zusammenarbeit der Marktüberwachungsbehörden untereinander sowie mit den Zollbehörden.

Da das OIB in sieben Bundesländern auch mit der Marktüberwachung von energieverbrauchsrelevanten Bauprodukten gemäß Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und Energielabel-Verordnung (EU) 2017/1369 betraut ist, nahm es 2023 an zwei AdCo-Treffen für Ökodesign und zwei für Ökolabelling teil und besuchte im April einen Erfahrungsaustausch mit den Marktüberwachungsbehörden von Baden-Württemberg.

## Das Referat „Marktüberwachung“ war im Jahr 2023 bei folgenden Sitzungen vertreten:

**2 Sitzungen** AdCo-CPR

**2 Sitzungen** Ökodesign-AdCo

**2 Sitzungen** Ökolabel-AdCo

**1 Sitzung** GA1/GA2 für die Marktüberwachung

**5 Sitzungen** Lenkungsausschuss zur gemeinsamen Marktüberwachung der AdCo-CPR

**4 Sitzungen** AdCo-CPR-Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Marktüberwachung

**1 Sitzung** EUPCN

**2 Sitzungen** GA2

**1 Sitzung** Zentrale Verbindungsstelle für Marktüberwachung

**1 Sitzung** Mit dem Zoll am BMF

**1 Koordinierungssitzung** BMSGPK

**1 Redaktionssitzung** OIB aktuell



# OIB-Richtlinien

Eine der wichtigsten Aufgaben des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) ist die Ausarbeitung der OIB-Richtlinien. Seit 2007 erscheinen diese im Vier-Jahres-Rhythmus und dienen der Harmonisierung der (teils uneinheitlichen) bautechnischen Vorschriften der österreichischen Bundesländer. Sie beinhalten konkrete sowie zielorientierte (also offen formulierte) Vorgaben, wie die Schutzziele der übergeordneten Rechtsmaterien – wie etwa Baugesetze oder Bauordnungen – zu erfüllen sind beziehungsweise erfüllt werden können. Dadurch können auch (gleichwertige) Abweichungen, welche sich im täglichen Baugeschehen ergeben, aus rechtlicher Sicht durch die zuständigen Behörden besser beurteilt und gegebenenfalls genehmigt werden. Dies gewährleistet letztendlich die nötige Flexibilität, um in Österreich innovative architektonische und technische Lösungen zu schaffen und die Tätigkeit von Planern, Bauausführenden, aber auch von Herstellern von Bauprodukten wesentlich zu vereinfachen.

Die OIB-Richtlinien selbst besitzen keinen Rechtscharakter, die Bundesländer können sie jedoch – beispielsweise mittels Bautechnikverordnung – für verbindlich erklären, wodurch sie dann nach einer gesetzlich festgelegten Übergangsfrist verpflichtend einzuhalten sind. Dies wurde bisher von allen Bundesländern ausnahmslos so gehandhabt, wobei der Umsetzungsstand, also welche Ausgabe der OIB-Richtlinien jeweils in Kraft tritt, jedoch teils sehr unterschiedlich war bzw. sein kann.

Um schon bei ihrer Erstellung größtmögliche, österreichweite Homogenität zu gewährleisten, werden die OIB-Richtlinien vom Österreichischen Institut für Bautechnik gemeinsam mit Sachverständigenbeiräten entwickelt, die im Wesentlichen aus Vertretern der neun Bundesländer bestehen.

Gegliedert sind die OIB-Richtlinien entsprechend den Grundanforderungen für Bauwerke gemäß der Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) und werden mit jeder neuen Ausgabe kontinuierlich verbessert und an aktuelle Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene angepasst. Aktuell wird unter anderem an einer OIB-Richtlinie 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ gearbeitet und es ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft noch viele Aufgaben im Zusammenhang mit den OIB-Richtlinien auf das OIB zukommen werden.



# Aktuelles zu den OIB-Richtlinien

Im Jahr 2023 wurde die bereits in den Jahren zuvor begonnene Überarbeitung der OIB-Richtlinien 1 bis 6 (inkl. der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD)) sowie die Arbeit an der Erstellung eines OIB-Grundlagendokuments, welches den Grundstein für eine zukünftige OIB-Richtlinie 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ legen soll, weiter fortgesetzt. Zudem wurde im Zusammenhang mit der OIB-Richtlinie 6 auch am OIB-Dokument zum Nachweis der Kostenoptimalität der Anforderungen der OIB-RL 6 gemäß Artikel 5 zu 2010/31/EU (Zweite Revision nach 10 Jahren) gearbeitet.

Die diesmalige Überarbeitung der OIB-Richtlinien konzentrierte sich hauptsächlich darauf, Bestimmungen für Maßnahmen, die dazu dienen sollen, dem Klimawandel entgegenzuwirken (wie zum Beispiel bei Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen oder Fassadenbegrünungen), aufzunehmen. Aber auch die Aufnahme von Erleichterungen, welche zu einer Baukostensenkung beitragen, um so der allgemeinen Forderung nach leistbarem Wohnraum gerecht zu werden, wurde vorangetrieben.

Da die Praxis gezeigt hat, dass es immer wieder vereinzelte Bestimmungen gab, welche missverstanden wurden oder unterschiedlich interpretiert werden könnten, wurden, um diesbezüglich einen einheitlichen technischen Vollzug in den Bundesländern zu gewährleisten, Klarstellungen und Präzisierungen vorgenommen sowie, wenn nötig, auch neue Bestimmungen in diesem Zusammenhang aufgenommen.

Der Fokus im Jahr 2023 lag jedoch, im Gegensatz zum Jahr 2022, wo es Großteils noch um die Erarbeitung der Bestimmungen sowie um die Sammlung von Verbesserungsvorschlägen aus Kontaktforen und der sogenannten Baumeisterkonferenz ging, auf

der Behandlung aller eingelangten, oftmals sehr diametralen, Stellungnahmen und den daraus gegebenenfalls resultierenden Änderungen in der jeweiligen OIB-Richtlinie.

**Hinsichtlich der bis zum Schluss kontrovers diskutierten Konversionsfaktoren wurde zudem am 9. Februar 2023 ein Kontaktforum für die OIB-Richtlinie 6 nur zu diesem Spezialthema abgehalten.**

Ziel der Behandlung der Stellungnahmen war es, Anpassungen nur dann vorzunehmen, wenn diese zum Beispiel aus sicherheitstechnischen Gründen gerechtfertigt erschienen. Es sollten jedoch keine Änderungen aufgrund von in der Praxis möglicherweise auftretenden (theoretischen) Einzelfällen vorgenommen werden, wie dies so bei den eingangs erwähnten Diskussionen oftmals der Wunsch war, da die OIB-Richtlinien keinesfalls als Mittel zur Anlassgesetzgebung dienen sollen und Überregulierung so weit wie möglich zu vermeiden ist. Zudem wurden auch viele Forderungen an das OIB gestellt, welche aufgrund der Thematik nicht Regelungsgegenstand der OIB-Richtlinien waren beziehungsweise sind. Dank der guten Kommunikation mit den jeweiligen Vertretern der Interessensgruppen ist es dennoch gelungen, in vielen (oftmals widersprüchlichen) Fällen einen Interessensausgleich zu schaffen, was zeigt, dass sich die bisherigen Bemühungen, die OIB-Richtlinien stetig und vor allem unter aktiver Einbindung der Interessensvertreter zu verbessern, bereits mehr als ausgezahlt haben. Das Finden einer Balance stellte sich für die zuständigen Sachverständigenbeiräte als wahre Herkulesaufgabe dar.

Letztendlich wurde die überarbeitete Fassung der OIB-Richtlinien (inkl. aller zugehörigen Dokumente wie beispielsweise den OIB-Richtlinien-Begriffsbestimmungen oder den Erläuternden Bemerkungen) am 25. Mai 2023 in der Generalversammlung des OIB beschlossen und steht seitdem auf der Webseite des OIB als Download zur Verfügung. Zudem wurde die Webseite auch dahingehend aktualisiert, dass im Download-Bereich, nachdem man eingeloggt ist, nun auch Fragen zu den OIB-Richtlinien 2023 direkt dort eingebracht werden können.

Um den sich im Klimaschutzbereich laufend verschärfenden europäischen Vorgaben (wie etwa dem europäischen Grünen Deal oder dem Paket „Fit für 55“, mit welchem die Ziele des Grünen Deals in Rechtsakte übertragen werden) gerecht zu werden, wurde auch 2023 eine OIB-Richtlinie 6-Stakeholderberatssitzung abgehalten, die dazu dienen soll, einen kontinuierlichen Diskurs mit den für dieses Thema relevanten Stakeholdern zu ermöglichen.

Österreich hat bereits im September 2021 mit einer nationalen Testphase zum SRI (Smart Readiness Indicator)<sup>3</sup> begonnen und dies an die Europäische Kommission gemeldet. Die Aktivitäten dieser Testphase werden von einem am OIB aus Vertretern des Sachverständigenbeirats für die OIB-Richtlinie 6 gebildeten Steering-Komitee koordiniert und konzentrierten sich bisher auf Forschungstätigkeiten zur Methodenentwicklung im Rahmen des FFG-Projekts „SRI Demo“ und der EU-Projekte „SRI2MARKET“, „easySRI“ und „SRIenact“. Bei diesen vom OIB geleiteten Sitzungen wurde die Abstimmung zwischen Vertretern der Bundesländer, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und der an der Testphase beteiligten Vertreter der Wissenschaft gewährleistet. Da

von einem möglicherweise verpflichtenden SRI zahlreiche Stakeholder, insbesondere in der Bau- und Energiewirtschaft sowie Gebäudetechnikausstatter, betroffen sein werden, hat das OIB zu einem SRI-Stakeholder-Workshop am 11. Oktober 2023 eingeladen, um zu informieren und Feedback einzuholen.

Da das OIB auch in vielen Normenausschüssen einerseits die Interessen der Länder vertritt und andererseits die OIB-Richtlinien in einigen Bereichen mit diversen Normen (zum Beispiel im Zusammenhang mit der OIB-Richtlinie 6) zu akkordieren sind, nahmen auch im Jahr 2023 Mitarbeiter des OIB an zahlreichen Sitzungen von Austrian Standards International teil.

Weiters wurde eine Vielzahl von schriftlichen und telefonischen Anfragen von Anwendern betreffend die Interpretation der OIB-Richtlinien behandelt. Durch diesen regen Austausch konnten auch Informationen gewonnen werden, welche bei der Überarbeitung der OIB-Richtlinien hilfreich waren.

Zu guter Letzt soll an dieser Stelle auch noch die Exkursion des Sachverständigenbeirates für die OIB-Richtlinie 4 zur Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstelle MA 39 der Stadt Wien erwähnt werden. Da es im Zuge der Behandlung von Fragen zu Verglasungen vermehrt zu Diskussionen bezüglich der Interpretation der aktuellen Bestimmungen gekommen ist, wurde eine Besprechung mit den Experten der MA 39 anberaumt, um so zu noch mehr Hintergrundwissen zu diesem Thema zu gelangen. Anschließend folgte eine Führung durch die Prüfhalle, bei welcher auch ein Pendelschlagversuch nach ÖNORM EN 12600 „Glas im Bauwesen – Pendelschlagversuch – Verfahren für die Stoßprüfung und die Klassifizierung von Flachglas“ durchgeführt wurde.

<sup>3</sup>Intelligenzfähigkeitsindikator für Gebäude, der die Fähigkeit zur Energieflexibilität, die Energieeinsparung durch Gebäudetechnik sowie weitere Aspekte wie Gesundheit und Innenraumluft quantifizieren soll.

# WESENTLICHE ERLEICHTERUNGEN IN DEN OIB-RICHTLINIEN

## OIB-Richtlinie 2

- 3.9.12** Aufnahme zusätzlicher Ausnahmen für stationäre Batterieanlagen, für die kein Batterieraum erforderlich ist.
- 7.1.7** Aufnahme von Erleichterungen für das Einstellen von Traktoren, Mähdreschern, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und ähnlichen landwirtschaftlichen Kraftfahrzeugen in freistehenden land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 1.200 m<sup>2</sup>.
- Tabelle 2b** Aufnahme einer zusätzlichen Ausführungsvariante.

## OIB-Richtlinie 2.2

- 0** Formulierung von bestimmten Ausnahmen bei Garagen und überdachten Stellplätzen von anerkannten Einsatzorganisationen.
- Tabelle 1, Punkt 2.3** Erleichterungen bei Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m<sup>2</sup> und nicht mehr als 250 m<sup>2</sup> zu Gebäuden der GK 1 und Reihenhäuser der GK 2.

## OIB-Richtlinie 3

- 9.1.4** Bezüglich der erforderlichen Lichteintrittsfläche für Raumtiefen von mehr als 5,00 m wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass andere Rechtsmaterien abweichende Bestimmungen enthalten können.

## OIB-Richtlinie 4

- 1 (Begriffsbestimmungen)** Bei der Begriffsbestimmung zu „Bereich, allgemein zugänglicher“ wurde die Erleichterung aufgenommen, dass diese nun auch für drei anstelle von zwei Wohnungen gilt.
- 2.4.7** Es wurde eine Erleichterung aufgenommen, dass bei Treppen im Verlauf von Fluchtwegen mit einer Breite von mehr als 2,40 m erst bei der Benützung von mehr als 240 Personen ein Zwischenhandlauf benötigt wird.
- 2.5.1** Es wurde eine Erleichterung für Haupttreppen aufgenommen, sodass die Durchgangsbreite durch Treppenwangen eingeengt werden darf.
- 2.5.2** Es wurde eine Erleichterung bei Treppen für das Lichtraumprofil im Kopfbereich aufgenommen.
- 2.5.3** Es wurde eine Erleichterung aufgenommen, welche im Kopfbereich bei untergeordneten Treppen stellenweise Unterschreitungen der lichten Durchgangshöhe zulässt.

- 2.9.5** Es wurde eine Klarstellung und Erleichterung aufgenommen, dass nur in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die mit einem taktilen Leitsystem auszustatten sind, vor dem Schwenkbereich automatischer Türen im Rahmen dieses Leitsystems ein kontrastierendes, taktiler Aufmerksamkeitsfeld anzuordnen ist.

- 2.10.** Es wurde eine Erleichterung für Garagen mit nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> Nutzfläche aufgenommen, sodass bei Garagentoren die Höhe der Durchgangslichte nur mehr mindestens 2,00 m betragen muss.

- 4.1.2** Es wurde eine Erleichterung für Kindersicherungen bei Fenstern aufgenommen, die für Kinder nicht erreichbar sind.

- 7.1.2** Zur flexibleren Gestaltung von barrierefreien Toilettenräumen wurde das Höchstmaß des unterfahrbaren Handwaschbeckens gestrichen.

- 7.7.6** Es wurde eine Erleichterung hinsichtlich der Höhe von Handläufen bei bestehenden Gebäuden aufgenommen.

## OIB-Richtlinie 5

- Allg., 2.2.3, 2.2.4, 2.3, 2.4, 2.5** Es wurden Anpassungen auf Grund der im Jahr 2021 neu erschienenen ÖNORM B 8115-2 „Schallschutz und Raumakustik im Hochbau – Teil 2: Methodik zur Ermittlung von Schallschutzniveaus“ durchgeführt. Diese Norm enthält erstmals ausschließlich die Methodik zur Ermittlung von Schallschutzniveaus ohne selbst Anforderungen zu definieren. Die vorliegende OIB-Richtlinie berücksichtigt im Wesentlichen diese neue Methodik und legt für verschiedene bauliche Situationen die Anforderungen, ausgedrückt in den schalltechnischen Kennwerten, fest.

- 2.2.3, 2.2.4** Bei der mindesterforderlichen Schalldämmung von Außenbauteilen wurden Erleichterungen vorgenommen.

- 2.3, 2.4** Bei den Anforderungen an den Luftschallschutz innerhalb von Gebäuden sowie von Türen innerhalb von Gebäuden wurden Erleichterungen sowie eine übersichtlichere Darstellung der Anforderungen vorgenommen.

- 2.5** Bei den Anforderungen an den Trittschallschutz in Gebäuden wurden bei Vorhandensein von Türen Erleichterungen sowie eine übersichtlichere Darstellung der Anforderungen vorgenommen.

## OIB-Richtlinie 6

- 4.14** Die deckbaren Strombedarfsanteile wurden wesentlich vereinfacht, wobei nun zwischen Gebäuden mit primärer Tagesnutzung und Gebäuden mit 24h-Nutzung unterschieden wird.

## KAPITEL 8

# Kennzeichnung und Zulassung von Bauprodukten

Bauen berührt wichtige öffentliche Schutzinteressen, wie das Leben und die Gesundheit von Menschen und die Umwelt. Die Sicherheit von Bauwerken kann nur gewährleistet werden, wenn zuverlässige und leistungsfähige Bauprodukte zum Einsatz kommen. Ob ein Bauprodukt im Europäischen Binnenmarkt vermarktet werden darf und welche Kriterien dafür ausschlaggebend sind, regelt die EU-Bauproduktenverordnung. Zusätzlich dazu sind nationale Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte zu berücksichtigen.

Für Hersteller gibt es mehrere Formen, Bauprodukte auf den Markt zu bringen.



# Bereitstellung auf dem gesamten Europäischen Binnenmarkt

## Harmonisierte Europäische Norm (hEN)

Harmonisierte Normen (hEN) sind europäische Standards, die technische Kennwerte und Bewertungsmethoden für Bauprodukte innerhalb der EU festlegen. Sie werden vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) im Auftrag der Europäischen Kommission erstellt. Hersteller von Produkten, die von einer hEN erfasst sind, müssen für sie eine Leistungserklärung sowie eine CE-Kennzeichnung erstellen. CE-gekennzeichnete Produkte dürfen in der gesamten EU verkauft und verwendet werden, solange die angegebenen Leistungen den nationalen Anforderungen entsprechen.

## Europäische Technische Bewertung (ETA)

Für Bauprodukte, die von harmonisierten Normen nicht oder nicht vollständig erfasst sind, können Europäische Technische Bewertungen (ETA) ausgestellt werden. Auch diese ermöglichen es Herstellern, ihr Bauprodukt mit der CE-Kennzeichnung zu versehen.

## Europäisches Bewertungsdokument (EAD)

Ein Europäisches Bewertungsdokument (EAD) bildet als harmonisierte technische Spezifikation die Grundlage für die Erstellung von Europäischen Technischen Bewertungen (ETA). Es enthält die relevanten Bewertungsmethoden für ein spezifisches Bauprodukt. Gibt es für ein Bauprodukt noch keine Bewertungsgrundlage, wird diese erarbeitet. Die Grundsätze dafür sind in der Bauproduktenverordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegt. Diese Verfahren stellen sicher, dass alle Bauprodukte, unabhängig von bestehenden Normen, fair und einheitlich bewertet werden können.

Das OIB wurde im Auftrag der Bundesländer als Technische Bewertungsstelle (TAB) gemäß Artikel 29 der EU-Bauproduktenverordnung benannt und ist somit als Mitglied der Europäischen Organisation für Technische Bewertung (EOTA) berechtigt, EADs und ETAs auszustellen.

# Bereitstellung ausschließlich auf dem österreichischen Markt

## Bautechnische Zulassung (BTZ)

Für Bauprodukte ohne hEN oder ETA, beziehungsweise solche, die von bestehenden Normen oder dem nationalen Regelwerk abweichen, können Länder eigene Zulassungssysteme und gegebenenfalls Kennzeichnungen (Einbauzeichen ÜA) nutzen. In Österreich ist das die Bautechnische Zulassung (BTZ). Darüber hinaus kann eine BTZ in der Baustoffliste ÖA als verpflichtend festgelegt sein.

Die BTZ ist in Artikel 21 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung“ geregelt. Diese gilt in allen Bundesländern, da sie in den landesrechtlichen Bestimmungen umgesetzt wurde.

BTZ dürfen vom Österreichischen Institut für Bautechnik im Auftrag der Bundesländer erstellt werden.

## Es gibt folgende Arten von Bautechnischen Zulassungen:

- **Verbindliche BTZ gemäß Baustoffliste ÖA:** Sie dient als Grundlage für Registrierungsbescheinigungen und die verpflichtende ÜA-Kennzeichnung von Bauprodukten, für die keine harmonisierten Europäischen Normen vorliegen. Alternativ werden CE-gekennzeichnete Produkte auf Basis von Europäischen Technischen Bewertungen anerkannt und benötigen keine zusätzliche ÜA-Kennzeichnung.
- **BTZ als Nachweisprofil:** Für Produkte gemäß Baustoffliste ÖA, die wesentlich vom veröffentlichten Regelwerk (Normen, OIB-Verwendungsgrundsätze, Richtlinien) abweichen.
- **Freiwillige BTZ:** Für Produkte, die nicht in der Baustoffliste ÖA enthalten sind und somit nicht ÜA-pflichtig sind.



# Europäische Organisation Technischer Bewertungsstellen (EOTA)

Die EOTA mit Sitz in Brüssel ist der Zusammenschluss der Technischen Bewertungsstellen Europas. Sie koordiniert die Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und die Ausstellung von Europäischen Technischen Bewertungen gemäß der Bauproduktenverordnung. Als benannte österreichische Bewertungsstelle engagiert sich das Österreichische Institut für Bautechnik aktiv in der EOTA.

Im Zuge dieser Mitgliedschaft erstellt das OIB ETAs und EADs, stimmt seine Entwürfe mit den Technischen Bewertungsstellen anderer Mitgliedstaaten ab und bringt darüber hinaus die Anforderungen der österreichischen Bauvorschriften auf EOTA-Ebene ein. Zusätzlich ist das OIB mit seinen Mitarbeitern in mehreren EOTA-Gruppen aktiv, vertritt damit österreichische Interessen auf EU-Ebene und fördert durch seine Beiträge gezielte Maßnahmen auf EOTA-Ebene zur Unterstützung der technischen Entwicklung.

Auch im Jahr 2023 vertrat das OIB die Interessen der Bundesländer in verschiedenen EOTA-Gremien und wirkte als Technische Bewertungsstelle aktiv mit.

## Sitzungen in Gremien der EOTA 2023 mit Teilnahme des OIB

2 Sitzungen General Assembly

6 Sitzungen Executive Board

3 Sitzungen Technical Board

1 Sitzung Financial Working Group

1 Sitzung Communication Working Group

18 Sitzungen Arbeitsgruppen und Projektteams

Insgesamt 31 Sitzungen

# EAD Tätigkeiten 2023

## EAD ACTION PLAN ZUR BEKANNTMACHUNG VON EADs IM AMTSBLATT DER EUROPÄISCHEN UNION

Aufgrund des James-Elliott-Urteils des Europäischen Gerichtshofs (C-613/14) und der hohen Nachfrage nach ETAs/EADs entstand ein Rückstau von EADs zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Um diesen Rückstau abzubauen, wurde 2022 der „EAD Action Plan“ verabschiedet. Darin einigten sich die Kommissionsdienste und die EOTA auf ein gemeinsames Verfahren mit straffem Zeitplan und stellten dafür zusätzliche Ressourcen bereit. Die Umsetzung umfasste eine vorgeschaltete Prüfung der EADs durch das eigens dafür installierte Projektteam 16 der EOTA (unter Beteiligung des OIB) sowie die Bearbeitung von danach einlangenden Kommissionskommentaren durch die Technischen Bewertungsstellen.

Der Action Plan umfasste 137 EADs, darunter 22 mit OIB-Beteiligung. Viele EADs, die mehrere Jahre nicht im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, entsprachen nicht mehr den aktuellen Anforderungen der Kommission, was umfassende Überarbeitungen erforderte. Die notwendigen Anpassungen und Zusammenführungen verschiedener EADs wurden ab Herbst 2022 intensiviert und 2023 weitergeführt beziehungsweise abgeschlossen. Diese sehr ambitionierten Maßnahmen des EAD Action Plans banden, wie in allen Technischen Bewertungsstellen Europas, auch im OIB erhebliche Ressourcen.

### Im Februar 2024 veröffentlichte die EOTA folgende Erfolgsbilanz:

- o **Abschluss von 100 EAD-Projekten** (98 EADs aus dem EAD Action Plan und zwei grundlegende EADs für dessen Umsetzung).
- o Von den 98 EADs aus dem EAD Action Plan wurden 79 im Amtsblatt veröffentlicht; für 10 weitere lief das Bekanntmachungsverfahren und 9 wurden mit anderen EADs zusammengeführt.

Durch diese Maßnahmen konnten zahlreiche EADs im Amtsblatt veröffentlicht werden, Zertifizierungsstellen ihre Aufgaben wahrnehmen und Hersteller ihre Produkte mit der CE-Kennzeichnung versehen.

Insgesamt wurden 39 EADs als Nachfolgedokumente zu 27 ETAGs veröffentlicht.

Die Überführung der Leitlinien für Europäische Technische Zulassungen in EADs wurde 2023 durch die Bekanntmachung der Nachfolge-EADs im Amtsblatt der EU abgeschlossen.

Für EADs aus neun ETAGs bzw. ETAG-Teilen sind weitere technische Anpassungen in Arbeit. Das OIB ist durch Leitung einer Arbeitsgruppe und Mitarbeit in anderen Gruppen daran beteiligt.

## Auszug aus den EOTA-Aktivitäten 2023<sup>4</sup>

1.354

ausgestellte ETAs

55

im Amtsblatt der EU  
bekanntgemachte EADs als  
Grundlage für ETAs

38

zusätzliche, EOTA-intern  
abgestimmte und ange-  
nommene EADs

382

EADs waren insgesamt Ende 2023 im  
Amtsblatt der Europäischen Union

<sup>4</sup> Jahresbericht für 2023 zum Verfahren der Europäischen Technischen Bewertung |

# hEN Tätigkeiten 2023

Der durch das EuGH-Urteil zu „James Elliot“ ausgelöste Prozess zur Kontrolle und erforderlichenfalls Überarbeitung harmonisierter technischer Spezifikationen, bekannt als „Acquis-Prozess“, hat 2023 weiterhin die europäischen Gremien im Bauproduktenbereich dominiert.

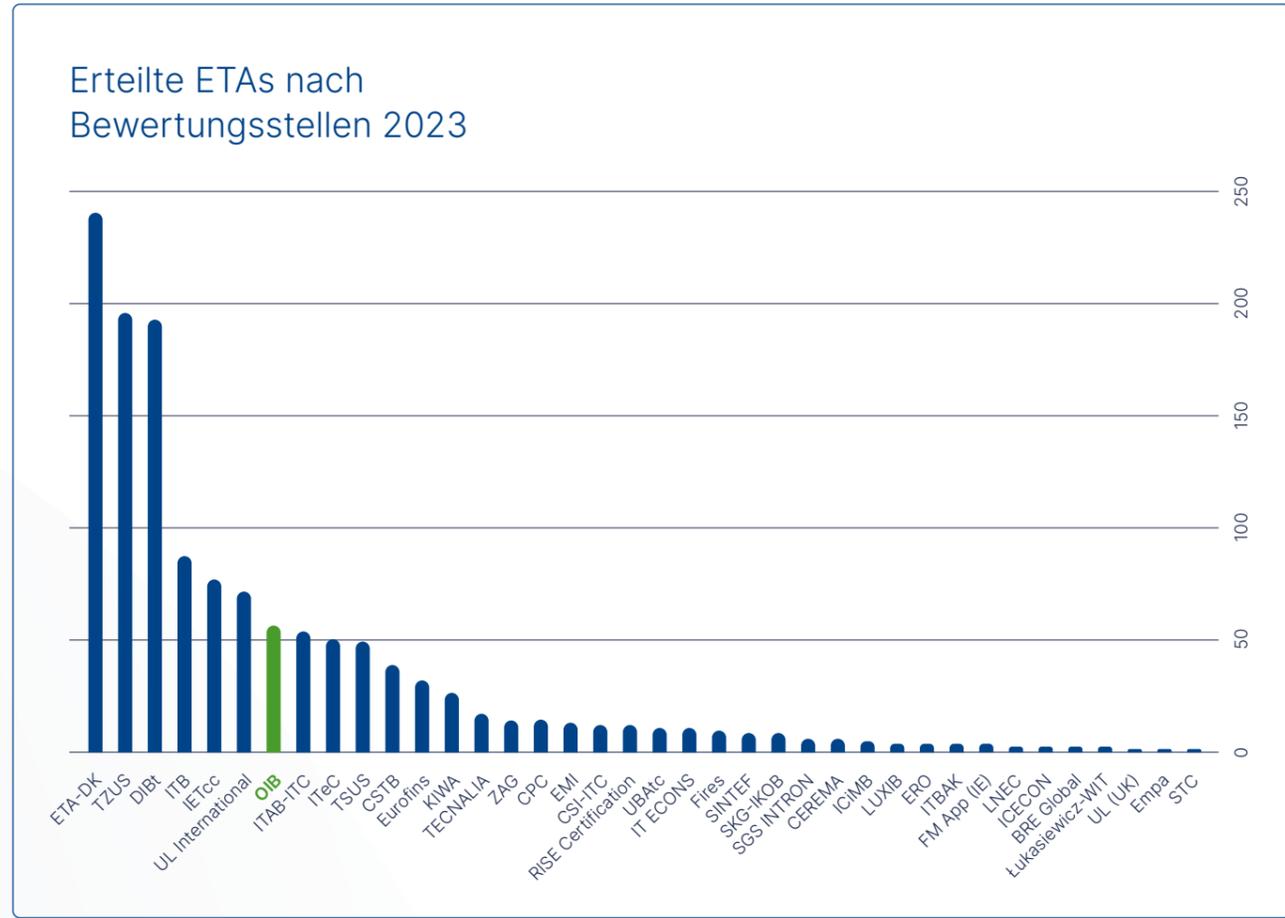
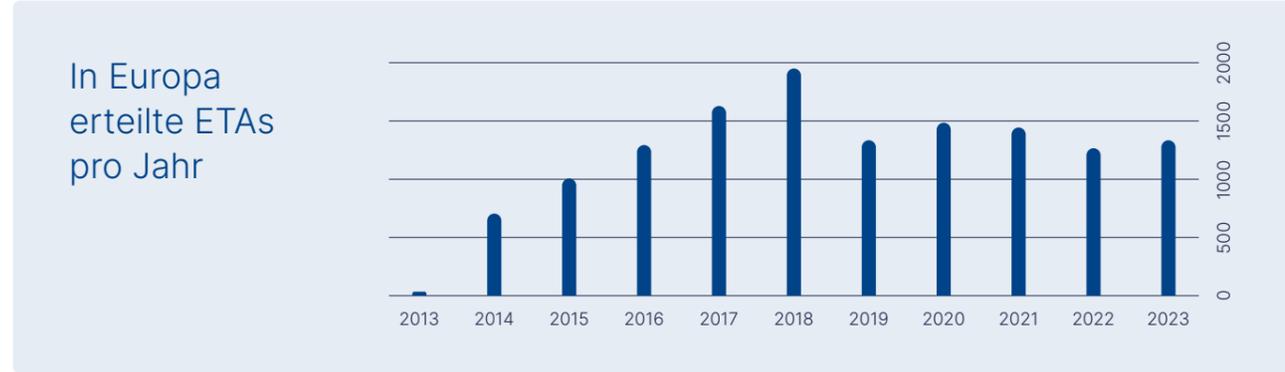
Die Normung in Europa, insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung harmonisierter Normen Amtsblatt der Europäischen Union, hat sich in den letzten Jahren kaum verändert. Dies führt zu Problemen, da wichtige Normen für die CE-Kennzeichnung nicht mehr am aktuellsten Stand sind, obwohl sich die Technik weiterentwickelt hat. Dies betrifft auch die Baustoffliste ÖE, in welcher CE-gekennzeichnete Produkte angeführt sind.

# ETA Tätigkeiten 2023

Im Jahr 2023 blieb die Anzahl der ausgestellten ETAs mit 1.306 Ausstellungen europaweit konstant. Das OIB konnte seine Anzahl an erstellten ETAs ebenfalls konstant halten und gehört weiterhin zu den oberen 20 % aller ausstellenden TABs.

In Österreich wird häufig statt der nationalen BTZ das europaweit anerkannte Instrument der ETA genutzt. Die europaweite Gültigkeit solcher Dokumente hat speziell für die Hersteller in einem kleinen Markt wie dem österreichischen einen besonders großen Stellenwert. Die Gesamtzahl der gültigen ETAs stieg europaweit auf 13.382.

Das OIB erteilte 2023 55 ETAs und insgesamt 716 ETAs im Zeitraum von 2013 bis 2023.



# BTZ Tätigkeiten 2023

Im Jahr 2023 wurden durch das OIB neun neue Bautechnische Zulassungen erteilt. Vier bereits bestehende BTZ wurden abgeändert bzw. verlängert. Mit Stand Ende 2023 gab es insgesamt 53 gültige BTZ.



## KAPITEL 9

# Baustofflisten

Die Baustofflisten dienen der Festlegung von Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte in Österreich. Es wird zwischen folgenden Baustofflisten unterschieden:

### Baustoffliste ÖE:

Zur Festlegung von Verwendungsbestimmungen für CE-gekennzeichnete Bauprodukte.

### Baustoffliste ÖA:

Zur Festlegung von Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte, für die noch keine harmonisierten technischen Spezifikationen vorliegen und die somit nicht CE-gekennzeichnet werden können.

Es sind jedoch nicht alle Bauprodukte in einer der beiden Baustofflisten enthalten, sondern nur jene, für die es erforderlich erscheint, Verwendungsbestimmungen festzulegen. Für alle anderen Bauprodukte gibt es keine ausdrücklichen Verwendungsbestimmungen. Es sind jedoch jeweils die baurechtlichen Anforderungen der Bundesländer einzuhalten.

Die Baustofflisten werden vom Österreichischen Institut für Bautechnik als Verordnung herausgegeben und sowohl in den Mitteilungen des OIB als auch auf der [Website des OIB](#) veröffentlicht. Dort befinden sich sowohl die Verordnungen als auch die „Einleitenden Bemerkungen“, die der Erläuterung der rechtlichen Situation und der Funktionsweise der Baustofflisten dienen. Da sich die Verordnung jeweils auf die einzelnen landesgesetzlichen Umsetzungsvorschriften bezieht, wird für jedes Bundesland eine eigene Verordnung erstellt.



## BAUSTOFFLISTE ÖA

2023 wurde die geplante 2. Novelle der Baustoffliste ÖA in intensiven und effizienten Beratungen im Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und

Zulassungen (SVBBL) soweit abgeschlossen, um den geplanten Beschlussfassungstermin im April 2024 halten zu können.<sup>5</sup>

<sup>5</sup> Zum 1. April 2024 wurde die 2. Novelle der 6. Ausgabe der Baustoffliste ÖA (Neufassung 2015) vom OIB veröffentlicht.

## EU-TRINKWASSERRICHTLINIE

### Richtlinie (EU) 2020/2184

Die Trinkwasserqualität in Europa wird mit der EU-Trinkwasserrichtlinie geregelt. Diese legt bestimmte Standards für das Trinkwasser fest. Das Ziel dabei ist ein hoher Gesundheitsschutz bei der Wasserversorgung, indem der Zugang zu reinem und genusstauglichem Trinkwasser gewährleistet wird.

Die EU-Trinkwasserrichtlinie wird in Österreich mit der Trinkwasserverordnung umgesetzt. Diese gibt strenge Kriterien zur Wasserqualität für den menschlichen Gebrauch vor. Gemäß Richtlinie 2020/2184 haben die Mitgliedstaaten für Hausinstallationen spätestens bis 12. Jänner 2029 erstmals eine Risikoanalyse durchzuführen und die erfolgte Risikobewertung und das Risikomanagement in Abständen von höchstens sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Die Umsetzung der relevanten Anforderungen auf Länderebene, mit Hinblick auf die zukünftige Erstellung einer Risikoanalyse und Folgeaktionen für Hausinstallationen, wird ein wesentlicher Bestandteil der zukünftigen Tätigkeit des OIB sein.

Zur Umsetzung der Einbauzeichenverpflichtung für die in der Baustoffliste ÖA neu geschaffene Produktgruppe lfd. Nr. 15.2 „Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser“ wurde bereits im Jahr 2019 eine Adhoc-Gruppe zur Unterstützung des SVBBL eingerichtet. Diese hat 2023 ihre Tätigkeit fortgesetzt.

Bezüglich der Zuständigkeit der Länder zur Umsetzung des Artikels 10 (3) wurde in der Adhoc-Gruppe in Abstimmung mit dem Grundsatzausschuss für Rechtsfragen ein Vorschlag für eine gemeinsame Stellungnahme an die involvierten Ministerien auf Bundesebene (Bundeskanzleramt Sektion V – Verfassungsdienst, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft) ausgearbeitet und im Februar 2023 von der Verbindungsstelle der Bundesländer als gemeinsame Stellungnahme der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien an die genannten Ministerien übermittelt.



# Das OIB in internationalen und österreichischen Gremien

Die Aktivitäten des OIB werden durch die Vereinsorgane gesteuert und kontrolliert. Eine Reihe von Beratungsgremien (Grundsatzausschüsse und Sachverständigenbeiräte) unterstützt das OIB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Weiters betreut das OIB im Auftrag der Länder und in Abstimmung mit der Verbindungsstelle der Bundesländer auch fachbezogene Länderexpertengruppen.

Zu Koordinierungs- und Beratungszwecken in technischer oder rechtlicher Hinsicht sowie zwecks Verwaltung des Vereins wurden im Jahr 2023 folgende Sitzungen von Vereinsgremien, OIB-Ausschüssen und -Beiräten sowie von sonstigen Länderausschüssen mit Beteiligung des OIB abgehalten:

## Sitzungen auf nationaler Ebene

3 Sitzungen	Generalversammlung
9 Sitzungen	Vorstand
2 Sitzungen	Grundsatzausschuss für Rechtsfragen
3 Sitzungen	Adhoc Gruppe des Grundsatzausschusses für Rechtsfragen zur Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 im Wirkungsbereich der Länder
2 Sitzungen	Grundsatzausschuss für bautechnische Fragen
9 Sitzungen	Sachverständigenbeirat für Baustofflisten und Zulassungen
2 Sitzungen	Adhoc Gruppe des Sachverständigenbeirates für Baustofflisten und Zulassungen zur ÜA-Kennzeichnung für Bauprodukte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser
1 Sitzung	Adhoc Gruppe des Sachverständigenbeirates für Baustofflisten und Zulassungen zur ÜA-Kennzeichnung „Registrierungsstellen“
1 Sitzung	Nationale Expertengruppe „Bauprodukte / Materialien in Kontakt mit Trinkwasser“
70 Sitzungen	Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien (inkl. Kontaktforen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der OIB-Richtlinien)
1 Sitzung	OIB-Richtlinie 6-Stakeholderbeirat
9 Sitzungen	Steering Komitee zur nationalen Testphase des SRI
1 Sitzung	Marktüberwachungsbehörde mit Zoll am BMF
2 Sitzungen	Arbeitsgruppe nationale Marktüberwachungsstrategie
36 Sitzungen	Komitees von Austrian Standards International (ÖNORM)
24 Sitzungen	BMK und nationalen Stakeholdern
4 Sitzungen	mit nationalen Herstellerverbänden
<b>Insgesamt 179 Sitzungen</b>	



**Bei der Vertretung der Bundesländer in internationalen technischen Gremien können folgende Bereiche unterschieden werden:**

- Ratsarbeitsgruppen zur Diskussion von Entwürfen der Europäischen Kommission für neue oder überarbeitete europäische Rechtsvorschriften
- Komitees, Expertengruppen und Tagungen der Europäischen Kommission
- Sitzungen der Organe und Gremien der Europäischen Organisation für technische Bewertung
- Europäischer und internationaler Informations- und Erfahrungsaustausch in baurechtlichen Fragen

**Internationale Sitzungen**

**1 Sitzung** Advisory Group on Construction Products

**4 Sitzungen** Fire Exchange Platform

**3 Sitzungen** EC-Meeting zu „Smart Readiness Indicator“

**2 Sitzungen** Ratsarbeitsgruppe „Technische Harmonisierung (Bauprodukte)“

**15 Sitzungen** „Acquis“-Meetings zum Screening der harmonisierten Normen

**5 Sitzungen** Concerted Actions zur Koordination der Umsetzung der EPBD

**1 Sitzung** Consortium of European Building Control (CEBC)

**2 Sitzungen** CEN-Sitzungen (Europäische Normung)

**9 Sitzungen** Internationale Sitzungen

**Insgesamt 42 Sitzungen**

Für delegierte Rechtsakte, etwa zur Festlegung von Schwellenwerten oder zur Änderung der Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit (ehemals „Konformitätsbescheinigungssystem“), werden die Mitgliedstaaten und andere Stakeholder durch die 2014 gegründete „Advisory Group for Construction“ (AdGC) eingebunden. Dieses Gremium ersetzt auch die frühere „Preparatory Group“ (PG) und erfüllt somit zwei Aufgaben: Es fungiert als Konsultationsgremium für delegierte Rechtsakte und bereitet SCC-Sitzungen vor.

Der „Ständige Ausschuss für das Bauwesen“ (SCC), ein Ausschuss der Europäischen Kommission zur Einbindung der Mitgliedstaaten bei regulatorischen Maßnahmen, hat durch die EU-Bauproduktenverordnung weniger Bedeutung als unter der EU-Bauproduktenrichtlinie. Der SCC muss nur noch bei Mandaten für harmonisierte Normen und bestimmten Durchführungsrechtsakten konsultiert werden und hat ansonsten nur informativen oder beratenden Charakter.

Für beide Gremien ist der Geschäftsführer des OIB als „gemeinsamer Ländervertreter“ benannt. Im Jahr 2023 gab es keine SCC-Sitzung mit OIB-Beteiligung.



# Themen, die uns 2023 zusätzlich beschäftigten

Neben der Fülle an Aufgaben, die das OIB im Zuge seines Auftrags durch die Bundesländer erfüllt, gab es auch im Jahr 2023 zahlreiche Themen, die das Tagesgeschäft maßgeblich beeinflusst haben.

Drei Schwerpunkte seien hier besonders hervorgehoben.



## Allgemeine Beratungstätigkeiten

Ob als Produktinformationsstelle, Marktüberwachungsbehörde oder Ansprechpartner für OIB-Richtlinien und Bauprodukte: Täglich erreichen das OIB zahlreiche Anfragen von Privatpersonen, Sachverständigen, Architekten, Herstellern, Behörden und Mitarbeitern von Landesregierungen zu bautechnischen Problemen. Das OIB erteilt passende Auskünfte beziehungsweise leitet Anfragen an die zuständigen Stellen weiter.

Dies hat das OIB als DIE zentrale Informationsstelle für Baurecht und Bautechnik in Österreich etabliert. Um der hohen Beratungsqualität treu zu bleiben, wurde die Vernetzung der Referate des OIB zusätzlich intensiviert. So wurde etwa die Mitarbeit der Produktinformationsstelle in den Sachverständigenbeiräten des OIB vorangetrieben. 2023 war sie darüber hinaus maßgeblich an der Erstellung der neuen OIB-Richtlinien und FAQ beteiligt.

## Beratungstätigkeiten für die Bundesländer

Aufgrund der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 und anderer Vorschriften waren Änderungen in den landesrechtlichen Vorschriften erforderlich. Dazu gab es durch die Grundsatzausschüsse für bautechnische Fragen (GA1) und für Rechtsfragen (GA2) im Jahr 2020 den Beschluss zur Erstellung von Dokumenten durch die Marktüberwachung zur Zusammenfassung der Anpassungserfordernisse aufgrund von EU-Rechtsakten, die eine rasche Umsetzung erforderten. Innerhalb von vier Monaten erarbeitete das OIB in mehreren Besprechungen mit Juristinnen und Juristen von Oberösterreich, Vorarlberg und Wien zwei Dokumente, die die Bundesländer bei der Einarbeitung bestmöglich unterstützen sollten. Mitte März 2021 wurden diese an den Grundsatzausschuss für Rechtsfragen (GA2) (sowie zur Information an den Grundsatzausschuss für bautechnische Fragen (GA1)) übermittelt und über die Verbindungsstelle der Bundesländer an die Landesamtdirektionen verteilt.

So wurden auch im Jahr 2023 fünf ausführliche Stellungnahmen des OIB zu Novellierungen von Landesgesetzen abgegeben, um die Bundesländer bei der Umsetzung von EU-Recht zu unterstützen:

**3. März 2023 - Tirol**  
Tiroler Bauproduktegesetz 2016

**7. April 2023 - Vorarlberg**  
Bauproduktegesetz

**7. April 2023 - Oberösterreich**  
Öö. Bautechnikgesetz 2013

**10. Mai 2023 - Steiermark**  
Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013

**23. Juni 2023 - Salzburg**  
Salzburger Bauproduktegesetz

## Budgetäre Konsolidierung

Ein Thema, das im Jahr 2023 alle Mitarbeiter am OIB beschäftigte, war die angespannte Budgetsituation. Dies machte eine Vielzahl an Sitzungen zwischen dem Vorstand als Aufsichtsorgan der Geschäftsführung und der interimistischen Geschäftsführung notwendig. An letzterer lag es, obgleich allen Beteiligten bewusst war, dass diese für den Status Quo keine Verantwortlichkeit betraf, mit der Situation umzugehen und konkrete Vorschläge zur Erreichung der definierten Ziele einzubringen.

Eine Vielzahl an kurzfristigen und mittel- bis langfristigen Maßnahmen wurde ausgearbeitet. Dabei wurde Bedacht darauf gelegt, weitestgehend Einsparungen vorzunehmen, ohne Zwangsmaßnahmen in der Mitarbeiterstruktur setzen zu müssen. Durch die konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand, der interimistischen Geschäftsführung und dem gesamten Team des OIB konnte eine nachhaltige budgetäre Konsolidierung erreicht werden.

KAPITEL 12

# Ausblick auf das Jahr 2024

Das Jahr 2024 wird für das OIB weiterhin im Zeichen der finanziellen Konsolidierung stehen. Gleichzeitig erfordert die technische Weiterentwicklung einen kompletten Neuaufbau und die Neuprogrammierung der gesamten OIB-Website, inklusive einer umfassenden Layout-überarbeitung. Zudem ist die Anschaffung und Einrichtung eines Ersatzes für das veraltete elektronische Aktenablagensystem notwendig, um den aktuellen Anforderungen gerecht zu werden.

Ungeachtet dieser Rahmenbedingungen werden zahlreiche Themenschwerpunkte die Aktivitäten des OIB im Jahr 2024 maßgeblich prägen.

Das OIB wird sich all diesen Aufgaben und den zunehmenden Herausforderungen stellen und diese im Interesse der österreichischen Bundesländer und der heimischen Bauwirtschaft bestmöglich betreuen.



# Hauptthemen 2024

## Acquis-Prozess

Der durch das EuGH-Urteil „James Elliot“ ausgelöste „Acquis-Prozess“ zur Überprüfung der harmonisierten technischen Spezifikationen wird weiterhin die europäischen Gremien im Bauproduktenbereich dominieren.

## Bauproduktenverordnung

Die Beratungen zu den geplanten Änderungen werden abgeschlossen, wobei das OIB im Auftrag der Länder beteiligt ist. Das Ergebnis wird die Tätigkeit des OIB als Technische Bewertungsstelle maßgeblich prägen, sobald die neue Verordnung in Kraft tritt.

## Revision der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD)

Die Revision beginnt mit der Übermittlung der Position des Europäischen Parlaments an den Rat und die Kommission sowie dem Start der Trilogverhandlungen.

## „Renovierungswellen“-Strategie

Die Gebäuderenovierung und die Novellierung der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) bleiben im Rahmen des „Green Deals“ klare Prioritäten der Europäischen Kommission für 2024 zur Bekämpfung des Klimawandels.

## Europäische Bewertungsdokumente (EADs)

Der „EAD Action Plan“ finalisiert und die Veröffentlichung von EADs im Amtsblatt wird weiter vorangetrieben. Durch diese Maßnahmen konnten zahlreiche EADs im Amtsblatt veröffentlicht werden, Zertifizierungsstellen ihre Aufgaben wahrnehmen und Hersteller ihre Produkte mit der CE-Kennzeichnung versehen.

## Marktüberwachung

Eine weitere Zunahme reaktiver Hinweise und nichtkonformer Bauprodukte wird erwartet. Die koordinierte und zwischen den Ländern abgestimmte Anpassung der Landesgesetze wird 2024 eine zusätzliche Aufgabe darstellen. Der Art. 3 Z 24 der Verordnung (EU) 2023/988 über die allgemeine Produktsicherheit legt fest, dass es sich bei der „Marktüberwachungsbehörde“ für die Zwecke dieser Verordnung um die nach Art. 10 der Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten benannte Behörde handelt. Das OIB ist bereits die benannte Marktüberwachungsbehörde für Bauprodukte in den Ländern. Es muss geprüft werden, ob zusätzlich zum EU-Recht landesrechtliche Regelungen nötig sind und welcher Mehraufwand für das OIB entsteht. Eine Abstimmung mit den Ländern ist erforderlich, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

## Trinkwasserrichtlinie

Laut Artikel 7 Abs. 6 der Trinkwasserrichtlinie (EU) 2020/2184 müssen die Mitgliedstaaten bis zum 12. Januar 2029 erstmals eine Risikoanalyse für Hausinstallationen durchführen und diese mindestens alle sechs Jahre überprüfen und aktualisieren. Die Umsetzung dieser Anforderungen auf Länderebene, insbesondere Artikel 10 bezüglich Risikoanalyse und Folgeaktionen für Hausinstallationen, wird ein wesentlicher Baustein der zukünftigen Tätigkeit des OIB sein. Abhängig von den endgültigen Umsetzungsvorschriften wird dem OIB eine bedeutende Aufgabe im Auftrag der Länder zukommen. Zur Umsetzung der Einbauzeichenverpflichtung für die neue Produktgruppe lfd. Nr. 15.2 „Produkte/Materialien in Kontakt mit Trinkwasser“ in der Baustoffliste ÖA wurde 2019 eine Ad-hoc-Gruppe zur Unterstützung des SVBBL eingerichtet, die 2024 ihre Arbeit fortsetzt.

## Kontinuierliche Arbeit an den OIB-Richtlinien

Die seit 2022 laufende Überarbeitung dieser Richtlinien, einschließlich der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD), wird fortgesetzt. Zudem wird die Erarbeitung eines Grundlagendokuments für die zukünftige OIB-Richtlinie 7 „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ fortgesetzt. Im Zusammenhang mit der OIB-Richtlinie 6 wird am Nachweis der Kosteneffizienz gemäß Artikel 5 zu 2010/31/EU (zweite Revision nach 10 Jahren) gearbeitet.

## Baustoffliste ÖA

Im April 2024 ist der Beschluss der 2. Novelle der Baustoffliste ÖA geplant.

## OIB-Richtlinie 7

Die Arbeit an der OIB-Richtlinie 7 wird unter hohem Zeitdruck fortgesetzt.

## Gegenseitige Anerkennung von Waren

Gemäß der Verordnung über die Gegenseitige Anerkennung von Waren nimmt die Produktinformationsstelle Erklärungen zur Gegenseitigen Anerkennung von Waren entgegen und bearbeitet sie. Zudem muss der Mitgliedstaat beziehungsweise diese Stelle alle negativen Verwaltungsentscheidungen in solchen Verfahren zusätzlich und unabhängig von den Aufgaben der Marktüberwachung über einen eigenen, seit 2021 eingerichteten ICSMS-Account an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten melden. Dieser Account wurde für die Produktinformationsstelle des OIB bereits eingerichtet.

## Impressum

---

**Medieninhaber und Herausgeber:**

Österreichisches Institut für Bautechnik

**ZVR** 383773815

 Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Austria

 +43 1 533 65 50

 +43 1 533 64 23

 mail@oib.or.at

Der Inhalt des Tätigkeitsberichtes wurde sorgfältig erarbeitet, dennoch übernehmen Mitwirkende und Herausgeber für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung.

© Österreichisches Institut für Bautechnik, 2024